

Königserhebungen zwischen Erbrecht und Wahlrecht?

Thronfolge und Rechtsmentalität um das Jahr 1000

Von
STEFFEN PATZOLD

Die Debatte um die Rechtsgrundlagen der Königserhebungen im Reich der Ottonen und Salier hat mittlerweile ein ehrwürdiges Alter erreicht. Schon im 19. Jahrhundert stritten Historiker darüber, ob im ostfränkisch-deutschen Reich des 10. bis 12. Jahrhunderts die Könige gewählt worden seien oder ihre Krone im Erbgang erhalten hätten. Diese scharfe Alternative erwies sich zwar bald als anachronistisch; man erkannte, daß sowohl die Wahl durch die Großen als auch die Verwandtschaft der Kandidaten mit früheren Königen und gegebenenfalls die Designation durch den Amtsvorgänger in merkwürdiger innerer Verschränkung über die Thronfolge im Reich entschieden¹. Fortan aber sollten Mediävisten darüber debattieren, in welchem Verhältnis diese Faktoren zueinander standen und welcher von ihnen

1) Vgl. etwa Georg WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte. Die deutsche Reichsverfassung von der Mitte des neunten bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts 6, bearbeitet von Gerhard SEELIGER (²1896) S. 163; Wilhelm MAURENBRECHER, Geschichte der Deutschen Königswahlen vom zehnten bis dreizehnten Jahrhundert (1889) S. 1; die weitere Literatur des 19. Jh. ist verzeichnet bei Richard SCHRÖDER, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6., verb. Auflage, bearb. von Eberhard FREIHERR VON KÜNSSBERG (1922) S. 511 f., Anm. 8.